

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Dubenmoosbach"

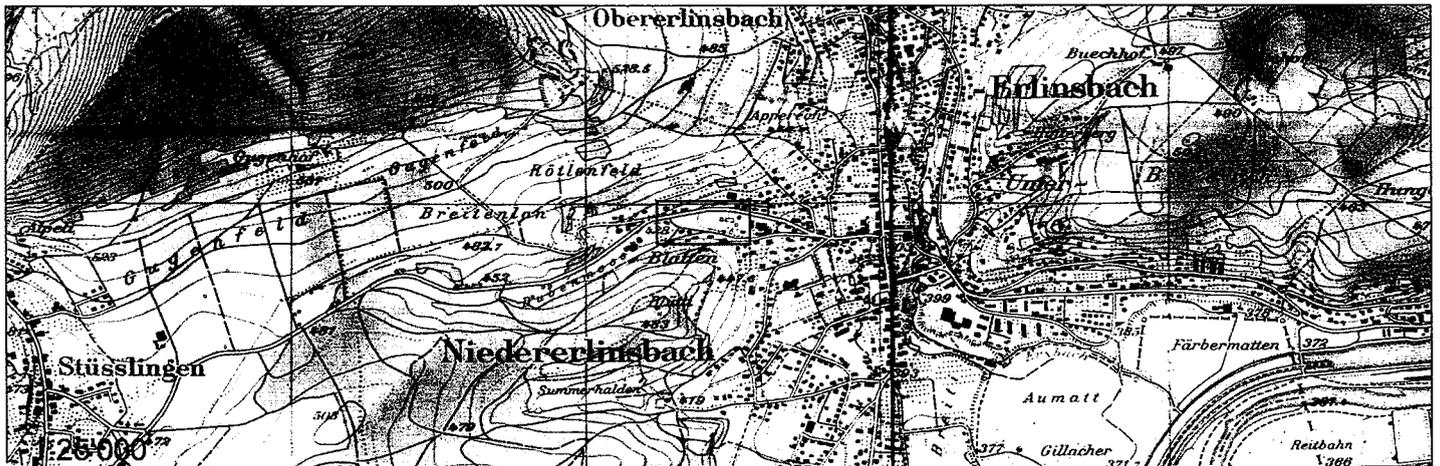
Sonderbauvorschriften

101/16

Weitere Bestandteile:

- Situationsplan 1:500
- Längensprofil 1:500/50
- Querprofile 1:100
- Normalprofil 1:50

Genehmigung



ACKERMANN+WERNLI
Vermessungs- und Ingenieurbüro
Bleichemattstrasse 43
5000 Aarau

R. Wernli

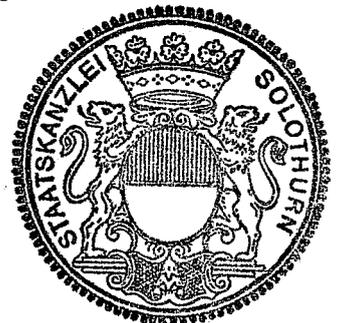
Datum: 26.10.2009	Entwurf: hf	Gezeichnet: cb/ACAD	Geprüft: we	Grösse A4	Plan-Nr.: ---
Ersetzt Plan:			Überholt durch Plan:		Name: 5015_037 SIT_11C.dwg

Öffentliche Auflage vom: 04.06.2009 bis 04.07.2009

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2009/1740 vom 22.09.2009

Der Staatsschreiber:

A.F.



1907

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	Seiten 1
§ 2	Bestandteile	1
§ 3	Geltungsbereich	2
§ 4	Stellung zur Bau- und Zonenordnung	2
§ 5	Renaturierung „Dubenmoosbach“	2
§ 6	Ausnahmen	3
§ 7	Inkrafttreten	3

§ 1

Zweck des Gestaltungs-
planes

1 Der vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan ist die Grundlage für die Renaturierung des „Dubenmoosbaches“ in der Zone GP G und der Zone Gr im Bereich Stüsslingerstrasse-West. Über die Zone GP G und einer Teilfläche der Zone Gr besteht eine Gestaltungsplanpflicht.

2 Gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan wird die Teiländerung des Bauzonenplanes genehmigt.

Ziele

3 Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan bildet die Grundlage für die Umsetzung folgender Ziele:

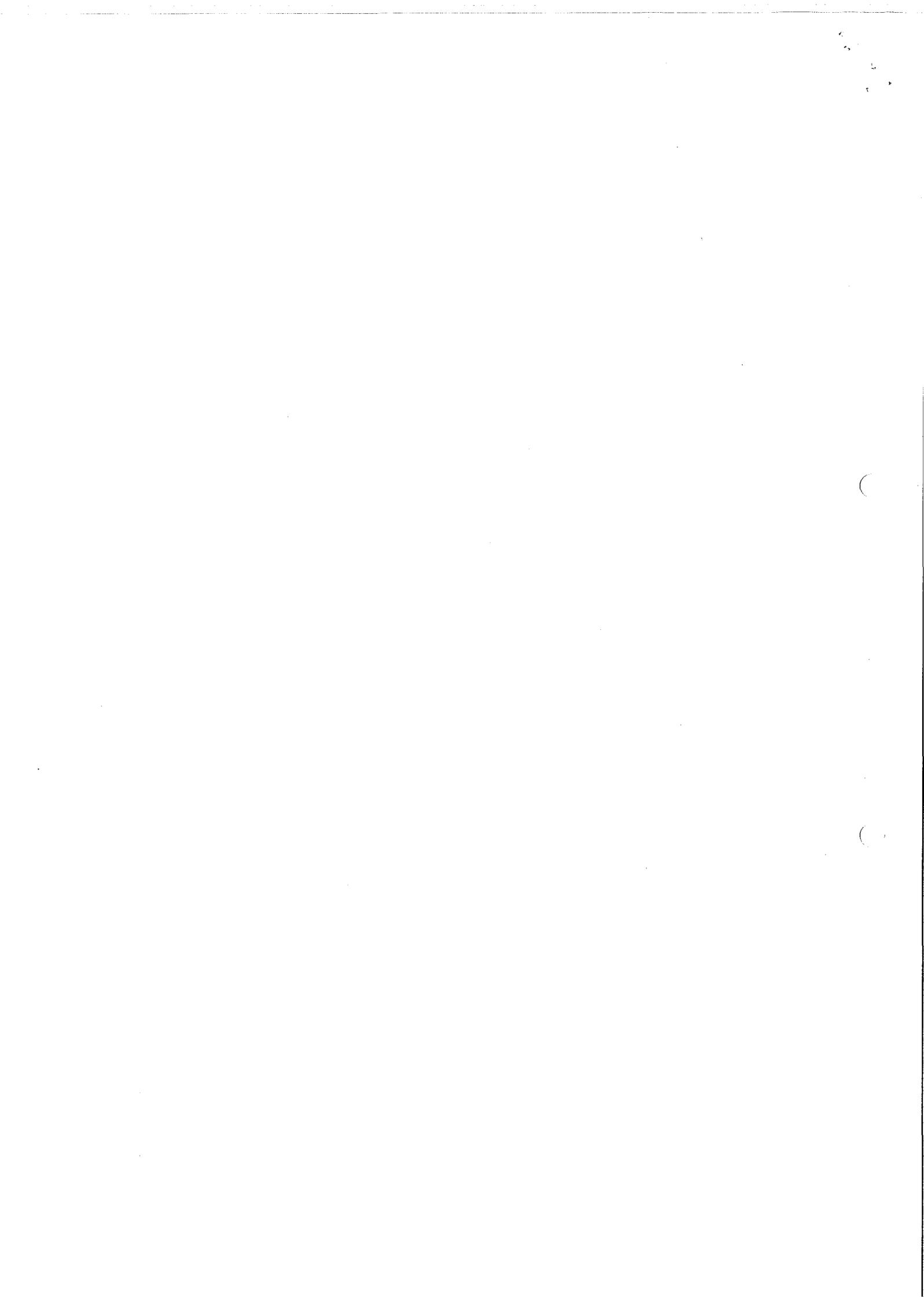
- Naturnahe Gestaltung des Fliessgewässers
- Vernetzung der Lebensräume
- Längsvernetzung für Wassertiere
- Sicherstellung des Hochwasserschutzes.

§ 2

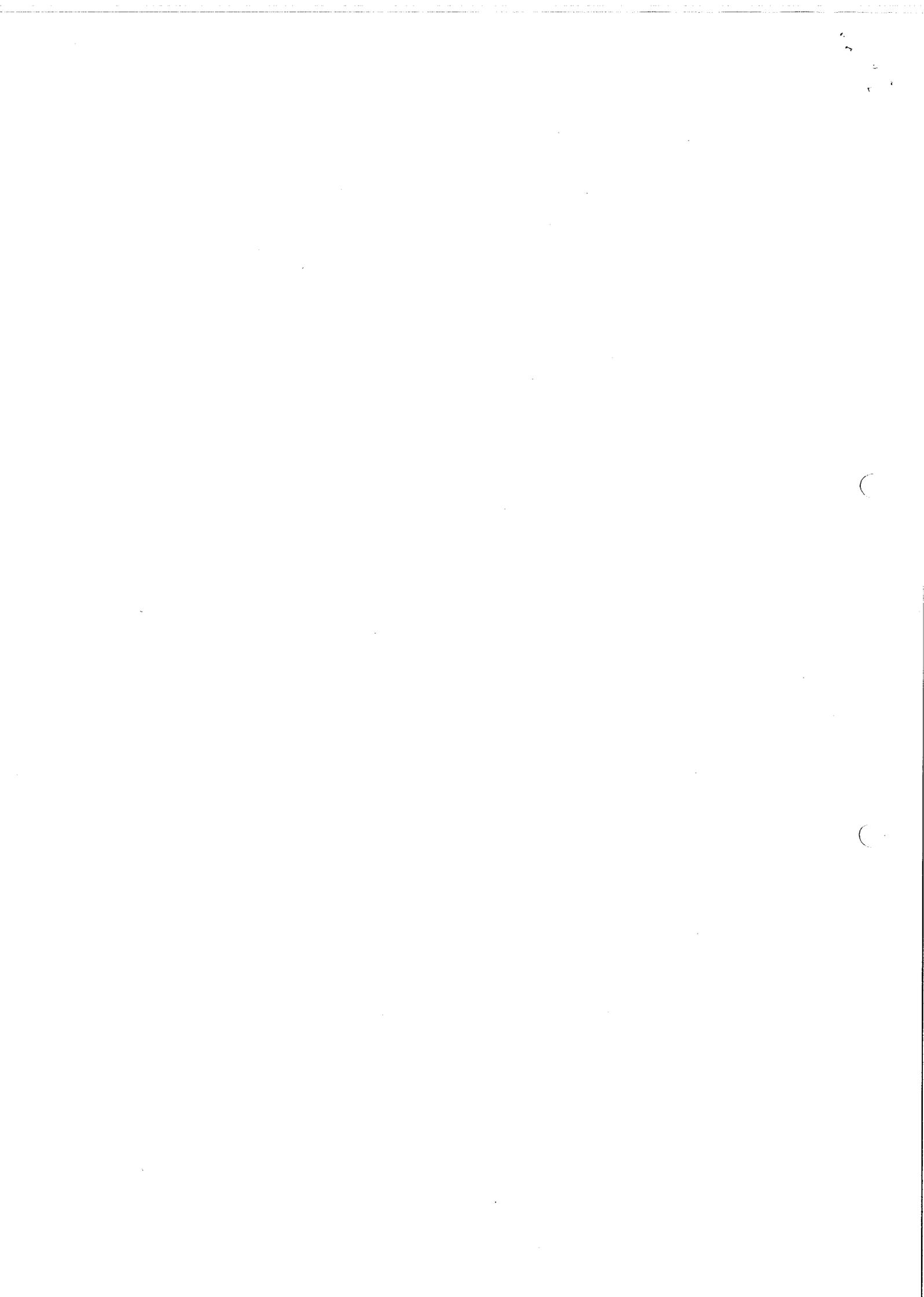
Bestandteile

Die vorliegende Nutzungsplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Mst. 1:500
- Längenprofil, Mst. 1:500/50
- Querprofile, Mst. 1:100
- Normalprofile, Mst. 1:50
- Sonderbauvorschriften
- Raumplanungsbericht mit technischem Bericht (nicht einspracheberechtigt – nur orientierender Inhalt).



	§ 3
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften umfasst das auf dem Situationsplan 1 : 500 durch eine grün gestrichelte Linie begrenzte Gebiet.
	§ 4
Stellung zur Bau- und Zonenordnung	<p>1 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Erlinsbach SO und die einschlägigen kant. Bauvorschriften.</p> <p>2 Für die Uferschutzzone „Dubenmoosbach“ gilt die Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetz.</p>
	§ 5
Bachbereich / Gestaltung	<p>1 Bei der Gestaltung des Bachbereichs ist soweit möglich auf das bestehende Terrain Rücksicht zu nehmen. Terrainveränderungen sind zu minimieren und nur für die Gestaltung des Baches und zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erlaubt.</p> <p>2 Für Schwellen, Uferbefestigungen und Blockrampen sind Steine aus Jurakalk (kein Granit) zu verwenden.</p> <p>3 Die Sohle ist mit einem Kiessand-Gemisch von mindestens 30 cm Stärke zu gestalten. Bei ungenügender Dichtigkeit des Untergrundes sind Dichtungsmassnahmen vorzunehmen (z.B. Einbau von Lehm).</p>
Bachbereich / Erschliessung	<p>4 Die Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Baches ist für den Unterhalt, soweit diese nicht über die „Plattenstrasse“ sicher gestellt sind, durch die betroffenen Grundeigentümer jederzeit zu gewährleisten und sicher zu stellen.</p>
Bachbereich / Bepflanzung	<p>5 Die Bachuferbepflanzung erfolgt abschnittsweise zwecks Beschattung der Wasseroberfläche (Minimierung der Verkrautung). Der neue Ufersaum muss mit nährstoffarmem Material gestaltet werden. Die Bepflanzung hat mit einheimischen, regionstypischen Sträuchern zu erfolgen. Die Begrünung ist in Absprache mit dem Amt für Raumplanung (ARP), Abt. Natur und Landschaft und dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, festzulegen.</p>
Bachbereich / Nutzung	<p>6 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des renaturierten Baches und für die Uferschutzzone zugelassen. In der Uferschutzzone sind keine Bauten und Wege zugelassen.</p> <p>7 Der Unterhalt des renaturierten Baches und der Uferschutzzone ist Sache der Einwohnergemeinde Erlinsbach SO. Das Unterhaltskonzept ist aufgrund der Renaturierung zu überarbeiten.</p>



§ 6

Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dubenmoosbach“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 7

Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dubenmoosbach“ tritt zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt, in Kraft.

Der vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Dubenmoosbach“ kommt der Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 711.1) zu.

Aarau, 26. Okt. 2009; SB-VORSCHRIFTEN Genehmigung

